

IHR ABNAHMEVERTRAG PHOTOVOLTAIK Sonnenstrom FIX

Abgeschlossen zwischen dem Kunden als Betreiber der Anlage

1. Persönliche Daten

Anrede	(Titel) Vorname	Nachname (Titel) / Firma	Geburtsdatum
Straße, Hausnr., / Stiege / Stock / Tür		PLZ, Ort	Telefon / Mobil
UID Nummer (nur für umsatzsteuerpflichtige Kunden)		E-Mail	

und der Wels Strom GmbH (in der Folge WSG genannt).

2. Anlagedaten (Standort)

Straße, Hausnr., / Stiege / Stock / Tür	PLZ, Ort

Technische Daten

Anlagenart	Einspeisungsart	Jahreserzeugung in kWh**	Inbetriebnahmedatum	Bisheriger Stromabnehmer
Photovoltaikanlage	*Überschusseinspeiser			
Zählpunkt	Leistung max. in kWp (max. 30 kWp)			

*) Erzeugung PV - nutzbarer Eigenverbrauch = Überschusseinspeisung **) Jahreserzeugung ohne Abzug des nutzbaren Eigenverbrauchs

3. Vergütung, Laufzeit, Abrechnung

Energiepreis für Einspeisung:	10,20 ct/kWh*** ab 01.01.2024
Servicepauschale****:	2,00 €/Monat brutto ab 01.01.2024
Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist:	unbefristet mit 2 Wochen Kündigungsfrist für beide Parteien

Die Zahlung erfolgt, nach Erhalt der Zählerdaten durch den Netzbetreiber, auf der Stromrechnung.

Der genannte Preis ändert sich jährlich mit 01. Jänner gemäß den aktuellen Bedingungen am Strommarkt. Der Kunde wird per E-Mail über die jeweils aktuellen Preise informiert und hat innerhalb von 3 Wochen ab Informationszugang bei Preisänderung ein Vertragsrücktrittsrecht mit 2 Wochen Kündigungsfrist.

***) Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge): Nur für Unternehmer über der Grenze der Kleinunternehmer gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG, beziehungsweise Kunden, die zur Umsatzsteuerpflicht optiert haben (Regelbesteuerungsantrag).

****) Die Servicepauschale wird dem Kunden als Bearbeitungsgebühr abgezogen.

4. Energielieferung durch die WSG und sonstige Verpflichtungen

Bei der genannten Erzeugungsanlage handelt es sich um eine Überschusseinspeisung (Erzeugung abzüglich nutzbaren Eigenverbrauchs). Der Kunde muss auf die Bestandszeit dieses Vertrages zumindest mit jener Anlage Kunde der WSG sein, an die auch die Erzeugungsanlage gekoppelt ist. Dieser Vertrag ist somit nur im Zusammenhang mit einem aufrechtem WSG-Stromliefervertrag gültig. Wird der Stromliefervertrag (ungeachtet aus welchem Grund) beendet, endet auch dieser Abnahmevertrag. Die Vergütung gilt somit nur im Zusammenhang mit dem Bezug eines WSG-Produktes. Die freie Lieferantwahl des Kunden wird nicht eingeschränkt. Weiters garantiert der Kunde, dass es sich bei der Anlage nach Punkt 2. um eine Ökostromanlage (Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen) laut Ökostromgesetz/Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz handelt. Der Nachweis der Herkunft muss für die WSG eindeutig gewährleistet sein (z.B. über die Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control). Der Kunde verpflichtet sich, diesen Nachweis ausschließlich und unentgeltlich der WSG zur Verfügung zu stellen. Der Kunde überlässt WSG sämtliche Herkunftsnachweise zur freien Verfügung von WSG gegen Bezahlung der in Punkt 3. genannten Energiepreises. Sollte der Kunde den geforderten Nachweis nicht rechtzeitig erbringen, erfolgt keine Vergütung der Energie. Der Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber liegt dieser Vereinbarung bei. Im Falle einer Änderung der Anlagenleistung der Stromerzeugungsanlage des Kunden behält sich die WSG vor, eine Vertragsanpassung vorzunehmen. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen der Anlagenleistung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, der WSG anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb von 14 Tagen, ist die WSG berechtigt, die Stromabnahme ohne Auflösung des Vertrags fristlos einzustellen. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen der umsatzsteuerlichen Qualifikation binnen 14 Tagen der WSG mitzuteilen. Dem Kunden ist es untersagt, seinen Anspruch auf die Vergütung an Dritte abzutreten. Bei einem Verstoß gegen dieses Abtretungsverbot ist der Kunde gegenüber WSG schadenersatzpflichtig und hält diese auf erstes Anfordern vollkommen schad- und klaglos. Der Kunde wurde darüber aufgeklärt und ist sich darüber im Klaren, dass die Lieferung von elektrischer Energie elektrizitätsrechtliche Verpflichtungen auslösen kann. Die WSG übernimmt keine Haftung für allfällige Verstöße des Kunden oder anderer Marktpartner, z.B. des Verteilernetzbetreibers, gegen elektrizitätsrechtliche Verpflichtungen. Die Sicherung der Qualität der Energielieferung, wie insb. Spannung und Frequenz, obliegt ausschließlich dem örtlichen Netzbetreiber. Die WSG übernimmt hierfür auch keine Haftung. Sollten einzelne Bedingungen oder Regelungen dieses Vertrages allfälligen Marktregeln iSd § 7 Z 46 EIWOG 2010 widersprechen oder eine gemäß diesen Marktregeln erforderliche Bestimmung nicht enthalten, so vereinbaren die Vertragsparteien die entsprechende Anpassung und Auslegung dieses Vertrages gemäß diesen Marktregeln.

5. Vollmachtserklärung

Ich bevollmächtige die Wels Strom GmbH, 4600 Wels, Stelzhamerstraße 27, mich bei allen Maßnahmen gegenüber Netzbetreibern, Stromlieferanten, Liegenschaftseigentümern, Behörden sowie sonst in Betracht kommenden Dritten zu vertreten, die notwendig sind, um die Abnahme des Stroms aus der Anlage durch WSG zu gewährleisten. Diese Vollmacht umfasst die Kündigung bestehender Abnahmeverträge, die Verhandlung, den Abschluss und die Auflösung von Netzzugangsverträgen, damit zusammenhängende Transportdienstleistungen sowie sämtliche sich daraus ergebende Abrechnungsmaßnahmen. Ich als Stromerzeuger bevollmächtige die WSG überdies in meinem Namen die Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control Austria zu verwalten und die mir zustehenden Rechte auszuüben. Diese Vollmacht umfasst auch die Registrierung und Benützung der Photovoltaikanlage nach Punkt 2. in der österreichischen Stromnachweisdatenbank der E-Control, damit für die Dauer des Abnahmevertrages die Herkunftsnachweise automatisch an die WSG übergeben werden.

Ort/Datum	Unterschrift Kunde